

# **SATZUNG**

Geopark „Porphyrland. Steinreich in Sachsen“ e.V.

## **Präambel**

Der 2003 als Naturpark Muldenland e.V. gegründete Verein strebt eine wirkungsvolle Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege, Wirtschaft und Landwirtschaft, Kultur und Tourismus an. Dafür arbeiten Landkreise und Kommunen, Unternehmen, Vereine und engagierte Bürger eng zusammen. Das ursprüngliche Ziel, die Ausweisung und Entwicklung des Naturparkes Muldenland, ist derzeit nicht realisierbar, deshalb setzt der Verein seine Arbeit mit der Entwicklung des Geoparks „Porphyrland. Steinreich in Sachsen“ fort.“

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Geopark „Porphyrland. Steinreich in Sachsen“ e.V. Er hat seinen Sitz in Grimma und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines**

Zwecke des Vereins sind die Förderung

1. des Natur- und Umweltschutzes,
2. der Kultur,
3. des Denkmalschutzes

Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch:

1. die Verwirklichung der im Sächsischen Naturschutzgesetz genannten Ziele und der Grundsätze in der Region in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz und der Richtlinie Nationale GeoParks in Deutschland;
2. die Förderung von Umweltbildung und des Umweltbewusstseins;
3. die Dokumentation von Bergbauhistorie und die Durchführung von geologischen Erkundungen;

4. die Unterstützung der Schaffung und Zertifizierung eines Geoparks „Porphyrland. Steinreich in Sachsen“ sowie geeignete Maßnahmen zur Förderung der sanften ökologisch verträglichen Erholung im Geopark Porphyrland und der Anlage und dem Erhalt einer Infrastruktur, die zur Bewegung in der Natur anregt (z.B. Besucherlenkung, Kennzeichnung von Wegen, Ruheplätzen, Ausflugszielen und Aussichtspunkten);
5. die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit für die regionale und überregionale Verbreitung der Inhalte des Geoparks „Porphyrland. Steinreich in Sachsen“ und deren Umsetzung;
6. Maßnahmen zum Kultur-, Umwelt-, Bio- und Geotopschutz;
7. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die in geeigneter Form die Bevölkerung über die Ziele unter Punkt 1., 2. und 4. informieren und aufklären.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz sein.

2. Es besteht die Möglichkeit einer kooperierenden Mitgliedschaft ohne Stimmrecht für Initiativen und Interessenverbände.
3. Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten und bei juristischen Personen des privaten Rechts als Anlage eine Satzung sowie eine aktuelle Selbstdarstellung.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdienstvolle Personen zu Ehrenförderern des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
6. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres bis zum 31.01. fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien. Kooperierende Mitglieder zahlen einen gesonderten frei zu vereinbarenden Beitragssatz.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres anzuzeigen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde. In der Zeit zwischen schriftlicher Erklärung und Wirksamwerden des Austritts erlischt das Stimmrecht in den Vereinsorganen.
8. Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
10. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Damit der Vereinszweck des § 2 erfüllt werden kann, sind die Mitglieder, die sich diesem Vereinszweck besonders verpflichtet fühlen, außerdem zu jährlichen Spenden aufgerufen, und zwar natürliche Personen zu einem Betrag von mindestens Euro 250,00 und juristische zu einem Betrag von mindestens Euro 1.000,00.
3. Mitglieder, die in einem Geschäftsjahr Spenden in mindestens der vorgenannten Höhe geleistet haben, gelten im folgenden Geschäftsjahr als „Fördernde Mitglieder“.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand mit Präsident und der Fachbeirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und ist zuständig für die Wahl der Rechnungsprüfer.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung
  - b) Wahlen zum Vorstand
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Genehmigung von Einzelausgaben im Werte von über Euro 25.000,00.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
  3. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder und auf deren schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  4. Der Präsident des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
  5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteil-

te Adresse gerichtet worden ist. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ihre Mitteilung muss so genau sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.

6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist – soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
7. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus der Satzung anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitglieds hat geheime Abstimmung stattzufinden. Ein Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um Form- oder Rechtsvorschriften Genüge zu leisten, können durch den Vorstand vorgenommen werden. Sie sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und dem Protokoll beizufügen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis zu 7 Mitgliedern. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der/die Präsident/in und der/die Stellvertretende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Befugnis eingeräumt werden, Rechtsgeschäfte für den Verein und als Vertreter Dritter gleichzeitig abzuschließen. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der Präsidenten tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenteilung und die Begleitung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Vorstand durch ein von ihm neu zu bestimmendes Vereinsmitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung be-

stätigt werden. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Präsident/in oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Fachbeirat**

1. Der Vorstand beruft für die Dauer von fünf Jahren einen Fachbeirat. Ihm können bis zu 15 Mitglieder angehören.
2. Im Fachbeirat sollen insbesondere die Vertreter/innen der dauerhaft mit dem Geopark „Porphyryland. Steinreich in Sachsen“ e.V. kooperierenden Körperschaften sowie Persönlichkeiten vertreten sein, die über eine herausragende fachliche Qualifikation in den Wirkungsbereichen von Natur und Umwelt, Kultur, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft verfügen. Eine Mitgliedschaft im Verein wird nicht vorausgesetzt.
3. Den Vorsitz im Fachbeirat führt der/die Präsident/in des Vereins oder sein/e Stellvertreter/in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Jedes ordentliche Mitglied des Fachbeirates hat eine Stimme. Sie kann durch eine/n vertretungsbefugte/n Delegierte/n abgegeben werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, sofern ein anderes Mitglied hierzu schriftlich bevollmächtigt wird.
5. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung des Briefes nicht mitgerechnet wird. Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Fachbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Verein bei wichtigen Entscheidungen, die die inhaltliche Umsetzung der Ziele betreffen. Aufgabe des Fachbeirates ist insbesondere die Unterstützung bei der Formulierung und Durchführung von Projekten.
7. Die Mitglieder des Fachbeirates einschließlich des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des § 41 BGB.
2. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die „Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2014

### Mitgliedsbeiträge

Landkreise	5.000 EURO
Vereine	100 EURO
Privatpersonen	60 EURO
Studenten	30 EURO
Kommunen	
- bis 5.000 Einwohner	500 EURO
- bis 10.000 Einwohner	1.000 EURO
- über 10.000 Einwohner	1.500 EURO
Wirtschaftsbetriebe	
- bis 50 Mitarbeiter	200 EURO
- über 50 Mitarbeiter	500 EURO

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2014, geändert in der Mitgliederversammlung am 30.05.2016